

# Agenturvertrag

zwischen

**Lidl Digital International GmbH & Co. KG,**  
**Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm, Deutschland,**  
Registergericht Stuttgart, HRA 721466  
– „LDI“ oder „Lidl“ –

und

---

– „Agentur“ –

– zusammen „Parteien“ oder einzeln „Partei“ –

## Präambel

Durch den Agenturvertrag wird die Agentur als Handelsvertreter damit betraut, ständig Verträge für LDI unter der LDI-eigenen Marke **JT Touristik** an Reisende zu vermitteln. Die einzelnen Rechte und Pflichten dieses Handelsvertreterverhältnisses bestimmen sich nach den nachstehenden Regelungen.

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 LDI betraut hiermit die Agentur als Handelsvertreter, §§ 84 ff. HGB, mit der Vermittlung von Reisen und Reiseleistungen („**Vertragsleistungen**“), die von LDI als Reiseveranstalter angeboten werden.
- 1.2 Die Agentur ist nicht-exklusiver Handelsvertreter von LDI. LDI kann Verträge mit den Reisenden ohne Einschaltung der Agentur auch selbst direkt oder durch mit LDI verbundene Unternehmen abschließen. Zudem kann LDI neben der Agentur weitere Handelsvertreter für die Vermittlung von Verträgen mit Reisenden einschalten.

## **2. Pflichten von LDI**

- 2.1 LDI handelt im Rahmen dieses Agenturvertrages als Unternehmer im Sinne der Vorschriften über Handelsvertreter.
- 2.2 LDI wird die Agentur bei der Tätigkeit nach Kräften unterstützen. LDI wird die Agentur insbesondere mit den benötigten Werbeunterlagen (einschließlich etwaiger Ausschreibungen, Online-Katalogen, Zugang zu Online-Katalogen, Werbemitteln, Buchungsunterlagen) in angemessenem Umfang versorgen.
- 2.3 LDI wird die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Eingangs bearbeiten.
- 2.4 LDI vergibt eine Buchungsnummer, die zugleich die Annahme der Buchung gegenüber der Agentur (sogenannte Buchungsbestätigung) darstellt. Dies gilt nicht, wenn im Zusammenhang mit der Vergabe der Buchungsnummer ausdrücklich auf den „Request“-Status der Buchung hingewiesen wird. Gleiches gilt für Umbuchungen und Stornierungen.
- 2.5 LDI wird die ihr durch die Agentur bekannt gewordenen Daten der Reisenden nicht für eigene Werbezwecke verwenden, soweit die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbaren.
- 2.6 Als Reiseveranstalter wird LDI die Insolvenzsicherung für alle Reisenden sicherstellen.
- 2.7 LDI verpflichtet sich ferner, ein sich durch die Direktinkassoabrechnungen für die Agentur ergebendes Guthaben unverzüglich gem. Ziffer 6 des Agenturvertrages an diese zu zahlen; LDI kann alle Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte ausüben.

## **3. Pflichten der Agentur**

- 3.1 Im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit und Werbung
  - 3.1.1 Die Agentur wird sich unter Beachtung der Vorgaben von LDI nach besten Kräften und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns um die Vermittlung von Verträgen mit den Reisenden bemühen. Die Agentur wird den Anmelder der Reisenden gewissenhaft und ausführlich über alle in Frage kommenden Vertragsleistungen informieren, einschließlich der im Einzelfall gültigen Reise- und Zahlungsbedingungen. Die Agentur wird hierbei zur Betreuung des Anmelders der Reisenden ausschließlich Personal oder sonstige Erfüllungsgehilfen mit angemessener Qualifikation einsetzen.
  - 3.1.2 Die Agentur wird Vertragsleistungen für LDI immer im Rahmen und unter sorgfältiger Beachtung der zum Zeitpunkt der Reise gültigen Reisebedingungen und Zahlungsbedingungen von LDI, den online zur Verfügung gestellten Prospekten, Preistabellen, Abwechslungsrichtlinien und anderen Informationen vermitteln.

Seite 3/18

- 3.1.3 Die Agentur wird nur mit den von LDI aktuell zur Verfügung gestellten Preisen werben. Preisabschläge oder andere Aktionen, die sich auf den Preis der Vertragsleistungen gegenüber dem Reisenden auswirken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LDI.
- 3.1.4 Die Agentur wird Reiseinteressenten jederzeit und kostenlos alle Auskünfte über die Vertragsleistungen erteilen.
- 3.1.5 Die Agentur wird ihr mit der Vermittlung von Reisen betrautes Personal in regelmäßigen Abständen über die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergebenden Pflichten aufklären und auf das Datengeheimnis verpflichten; dies gilt insbesondere auch für die sich aus der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) ergebenden Pflichten. Gleiches gilt für Inhaber bzw. Geschäftsführer der Agentur oder für die mit der Auftragsdatenverarbeitung Betrauten.
- 3.1.6 Die Agentur wird LDI unverzüglich über alle Änderungen hinsichtlich ihrer Gesellschafter, ihrer Rechtsform, ihrer Inhaberschaft, ihres Sitzes oder anderer vergleichbarer Umstände unterrichten.
- 3.1.7 Die Agentur wird alle Zahlungsarten für die Reisenden anbieten, die LDI anbietet oder akzeptiert.
- 3.1.8 Die Agentur wird die Vertragsleistungen ausschließlich unter der/den ihr gemäß diesem Agenturvertrag zugeteilten Agenturnummer/n vermitteln. Die Agentur darf ihre Agenturnummer/n keinen Dritten zur Verfügung stellen und/oder Buchungen anderer Betriebsstätten und/oder sonstiger Reisevermittler und/oder Unteragenturen unter dieser/n Agenturnummern/n abwickeln (sogenanntes Unterbuchen), sofern LDI nicht zuvor schriftlich ihre Zustimmung hierzu erteilt hat. Ebenso bedarf die Verlagerung der Agenturnummer auf andere oder zusätzliche Geschäftsräume der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LDI.
- 3.1.9 Die Agentur kann direkt oder indirekt Werbeanzeigen in Onlinemedien und Onlinesuchdiensten schalten oder schalten lassen, Die Agentur verpflichtet sich jedoch diesbezüglich, keine direkten oder indirekten Werbeanzeigen zu schalten, die Begriffe enthalten, die mit Marken, Werktiteln oder Unternehmenskennzeichen von LDI identisch oder verwechslungsfähig ähnlich sind. Ebenfalls wird die Agentur nicht Marken, Werktitel oder Unternehmenskennzeichen von LDI als AdWord oder Keyword für Werbung in Onlinediensten und Onlinesuchmaschinen oder in vergleichbarer Weise nutzen oder nutzen lassen. Die Agentur wird weder Domains noch Subdomains nutzen, die die Marken, Werktitel oder Unternehmenskennzeichen von LDI beinhalten oder mit diesen verwechslungsfähig ähnlich sind. Die Agentur kann jederzeit eine zeitlich längstens bis zum Ende des Agenturvertrages befristete Genehmigung von LDI zur Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1-3 dieses Paragraphen beantragen und wird hierbei alle wesentlichen Daten, insb. AdWords, Umfang der Kampagne, Anzeigentext und Landingpage LDI mitteilen. LDI entscheidet nach freiem Ermessen.

Seite 4/18

### 3.2 Im Rahmen der Buchung

- 3.2.1 Die Agentur wird sich insbesondere auch über Einreisebestimmungen, Visabestimmungen und andere für die Vermittlung der Vertragsleistungen relevante Umstände anhand der LDI zur Verfügung gestellten Informationen unterrichten und diese Informationen an den Anmelder der Reisenden weiterleiten. Dies umfasst insbesondere auch die vorvertraglichen Informationspflichten, die vor Vertragsschluss gegenüber dem Reisenden erfüllt werden müssen. Die Agentur muss dem Anmelder der Reisenden auch zusätzliche Kosten, die den Gesamtpreis überschreiten, unverzüglich mitteilen.
- 3.2.2 Die Agentur wird Sonderwünsche des Anmelders der Reisenden lediglich entgegen nehmen und diese unverzüglich an LDI weiterleiten und hierbei den Anmelder der Reisenden informieren, dass die Weiterleitung keinen Vertragsabschluss bedeutet. Die Agentur wird Sonderwünsche des Anmelders Reisenden weder bestätigen, noch in anderer Art und Weise den Eindruck erwecken, dass der Sonderwunsch des Anmelders der Reisenden zum Vertragsinhalt wird. Soweit der Anmelder der Reisende einen Sonderwunsch zur Vertragsbedingung macht, wird die Agentur LDI hierüber ebenfalls informieren. Gleiches gilt für in der Person des Anmelders der Reisenden oder der Mitreisenden liegende besondere, für die Reiseleistung nicht ganz unwesentliche Besonderheiten (z.B. Gehbehinderung).
- 3.2.3 Die Agentur wird im Rahmen der Vermittlung der Vertragsleistungen keine von den Informationen von LDI abweichenden oder darüber hinaus gehenden Informationen zu den Vertragsleistungen an den Anmelder der Reisenden übermitteln.
- 3.2.4 Die Agentur ist nicht bevollmächtigt, Verträge im Namen von LDI abzuschließen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen für LDI abzugeben. Die Agentur wird insbesondere im Rahmen der Buchung oder der Abwicklung keine verbindlichen Zusagen für LDI machen oder in anderer Art und Weise den Eindruck erwecken, die Agentur sei berechtigt, derartige Ausführungen mit verpflichtender Wirkung für LDI zu machen. LDI kann von der Agentur zur Vermittlung angebotene Verträge nach freiem Ermessen abschließen oder ablehnen; LDI wird die Agentur über eine ablehnende Entscheidung unter Angabe des maßgeblichen Grundes informieren.
- 3.2.5 Die Agentur wird Buchungen für LDI unverzüglich, vollständig und richtig an LDI weiterleiten. Hierfür kann die Agentur eine Einbuchung in ein CRS vornehmen, oder die Buchung über eine IBE direkt an LDI senden. Die Agentur wird in einer dem gewählten Buchungsweg angemessenen Art und Weise die Buchung des Anmelders der Reisenden nach Möglichkeit festhalten und nach Möglichkeit an LDI weiterleiten.

Seite 5/18

- 3.2.6 Die Agentur wird im Rahmen des Buchungsprozesses sicherstellen, dass die Buchung zumindest folgende Angaben enthält:
- vollständiger Vor- und Nachname aller Reisenden,
  - vollständige Adresse des Anmelders der Reisenden oder des Reisenden sowie die Erklärung des Anmelders der Reisenden auch für die Verpflichtung der weiteren Reisenden haften zu wollen,
  - E-Mailadresse (nach Möglichkeit und sofern vom Reisenden gewollt)
  - Mobiltelefonnummer oder andere Telefonnummer (nach Möglichkeit und sofern vom Reisenden gewollt)
  - Alter und/oder Geburtsdatum etwaig mitreisender Kinder.
- 3.2.7 Die Agentur wird in einer dem für die Buchung verwandten Medium angemessenen Art und Weise gemäß Vorgabe durch LDI bestätigen lassen, dass der Anmelder der Reisenden die Reisebedingungen von LDI zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat, sowie bei einer Buchung eines Anmelders der nicht selbst einer der Reisenden ist, der Anmelder für alle Reisenden die Reisebedingungen zur Kenntnis genommen hat oder dass der Anmelder der Reisende durch eine gesonderte schriftliche Erklärung bestätigt, dass er für die Vertragspflichten aller anderen Reisenden wie für seine eigenen einsteht und auch in deren Namen die Reisebedingungen anerkennt.
- 3.2.8 Die Agentur wird dem Anmelder der Reisenden gemäß Vorgabe durch LDI mitteilen, dass der Vertrag erst mit der Bestätigung der Reise (sogenannte Reisebestätigung) durch LDI an die Agentur zustande kommt. Insbesondere wird die Vergabe einer Buchungsnummer (siehe Ziffer 2.4) durch LDI seitens der Agentur nicht als Annahme eines Vertragsangebotes gegenüber dem Reisenden kommuniziert.
- 3.2.9 Die Agentur wird dem Anmelder der Reisenden gemäß Vorgabe durch LDI auf die in den Reisebedingungen von LDI festgelegte Anzahlung hinweisen.
- 3.2.10 Die Agentur wird bei Buchungen, welche aufgrund von Sonderangeboten von LDI erfolgen, dem Anmelder der Reisenden ausdrücklich unter Vorlage oder Aushändigung des Sonderangebotes und möglicherweise dazugehöriger Leistungsausschreibungen darauf hinweisen, dass die Buchung auf gesonderter Leistungsausschreibung erfolgt und etwaige Leistungseinschränkungen gegenüber der sonstigen Bewerbung oder Ausschreibung möglich sind.
- 3.2.11 Die Agentur wird gemäß Vorgaben durch LDI bei Buchungen den Anmelder der Reisenden auf die Reisebedingungen von LDI und deren Gültigkeit, auch für Buchungen von Sonderangeboten, hinweisen und diese dem Anmelder der Reisenden auf Verlangen aushändigen und hierbei nur die aktuellen, durch LDI überreichten und der Agentur zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. online eingestellten Bedingungen verwenden.

Seite 6/18

- 3.2.12 Sofern die Agentur dem Anmelder der Reisenden eine Buchungsbestätigung nach Ziffer 2.4 dieses Agenturvertrages erteilt, muss diese inhaltlich mit der Buchungsbestätigung von LDI an die Agentur identisch sein.
- 3.2.13 Die Agentur wird bei der Buchung von Einbucherflügen (sofern von LDI angeboten), diese ausschließlich zur eigenen Konstruktion von Pauschalreisen verwenden und nur zu einem Gesamtpreis mit Unterkunftsleistung an den Anmelder der Reisenden verkaufen und hierfür seitens der Agentur dem Anmelder der Reisenden einen eigenen Sicherungsschein aushändigen.
- 3.3 Im Rahmen der Abwicklung
- 3.3.1 Die Agentur wird Reisedokumente erst nach Zahlung des vollen Preises aushändigen bzw. darauf hinweisen, dass diese erst nach vollständiger Zahlung durch LDI an den Anmelder der Reisenden ausgehändigt bzw. per E-Mail übersandt werden. Die Agentur wird den Anmelder der Reisenden bei Kurzfristreisen auf etwaig abweichende Zahlungsmethoden hinweisen, die der Anmelder der Reisende beachten muss, um die Reisedokumente zu erhalten.
- 3.3.2 Die Agentur wird bei Reklamationen oder der anderweitigen Geltendmachung reiserechtlicher Ansprüche den Anmelder der Reisenden gemäß Vorgaben seitens LDI unter Hinweis auf mögliche gesetzliche Ausschluss- oder Verjährungsfristen (nur soweit von LDI an die Agentur weitergeleitet) an LDI verweisen, und auch erklären, zur Bearbeitung einer Reklamation nicht berechtigt zu sein. Die Agentur darf Ansprüche der Reisenden weder anerkennen, noch sonstige Erklärungen hierzu abgeben. Zahlungen wegen solcher behaupteter Reismängel oder reiserechtlicher Ansprüche oder anderer Ansprüche dürfen durch die Agentur gegenüber den Anmelder der Reisenden und aller Mitreisenden weder ganz noch teilweise anerkannt, befriedigt oder anderweitig inhaltlich bearbeitet werden.
- 3.3.3 Die Agentur wird LDI unverzüglich über die bei ihr eingegangenen Rücktrittserklärungen oder Stornierungen schriftlich oder in Textform (Fax, E-Mail) informieren. Das Absenden dieser Information an LDI ist insofern ausreichend; die Agentur muss den Zugang bei LDI nicht beweisen.

- 3.3.4 Die Agentur wird, ungeachtet des Umstandes dass LDI den Anmelde der Reisenden über Zeitenänderungen und andere Abweichungen zwischen Buchung und Reiseantritt informiert, ebenfalls ihrerseits alles nach Möglichkeit unternehmen, um LDI zu unterstützen, den Anmelde der Reisenden über solche Veränderungen zu informieren, soweit die Agentur seitens LDI in Kenntnis gesetzt worden ist. Das Absenden dieser Informationen an den Kunden ist insofern ausreichend; die Agentur muss den Zugang beim Kunden nicht beweisen.

#### **4. Zahlungen**

- 4.1 Die Agentur ist nicht inkassobevollmächtigt. Die nach den Reise- und Zahlungsbedingungen fällige Anzahlung ist vom Anmelde der Reisenden unmittelbar nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins direkt an LDI zu zahlen. Gleiches gilt für das Inkasso von Zahlungen wegen der Stornierung der Reise oder Zahlungen wegen der Umbuchung.
- 4.2 Soweit die Agentur im Einzelfall selbst als Reiseveranstalter auftritt, schuldet sie ungeachtet der Einbringlichkeit ihrer Forderung gegenüber ihren Reisenden, LDI die vollständige Zahlung des Preises sowie etwaige anfallende Entschädigungen für eine Stornierung oder eine Umbuchung.
- 4.3 LDI wird nach Zahlungseingang auf dem durch LDI benannten Konto die Reisedokumente an den Anmelde der Reisenden direkt versenden. Der Versand geschieht regelmäßig per E-Mail. Im Einzelfall kann auch die Agentur die Reisedokumente direkt aushändigen (siehe Ziffer 3.3.1 dieses Agenturvertrages).
- 4.4 Auch für den Fall der Nichtzahlung oder nicht vollständigen Zahlung wird sich die Agentur jedweder Verfügung über oder des Einzugs der Forderung enthalten. Ungeachtet dessen unterstützt die Agentur LDI bei der Geltendmachung der Forderung gegen den Anmelde der Reisenden und wird LDI im Rahmen des rechtlich Zulässigen alle hierfür hilfreichen Informationen zur Verfügung stellen.

#### **5. Haftung**

- 5.1 Die Agentur haftet für alle durch eine schuldhaftige Vertragspflichtverletzung ausgelösten Schäden.

- 5.2 Soweit wegen eines Verstoßes gegen das Verbot des Direktinkassos oder wegen einer anderen Pflichtverletzung der Agentur LDI die Vertragsleistungen stornieren muss, haftet die Agentur für den hieraus entstehenden Schaden, sofern sie die Vertragspflichtverletzung zu vertreten hat. Es gilt die aktuelle Gesetzeslage.
- 5.3 Die Agentur haftet nicht für die von LDI zu erbringenden Vertragsleistungen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Agentur aus dem Reisevermittlungsvertrag mit dem Anmelder der Reisenden oder sonstige gesetzliche Haftung.
- 5.4 Die Agentur haftet LDI gegenüber nicht für die Zahlung des Preises, wenn sie die Regeln für die Annahme von Buchungen gem. diesem Agenturvertrag vollständig beachtet hat. Für den Fall von Online-Buchungen auf einer von der Agentur betriebenen Buchungsmaschine, trägt die Agentur das Risiko der falschen oder nicht zu ermittelnden Identität des Reisenden, sofern es sich um Kunden des Reisebüros handelt.
- 5.5 Soweit eine Haftung von LDI gegenüber dem Anmelder der Reisenden allein und einseitig auf einer Vertragspflichtverletzung der Agentur, sei es gegenüber dem Anmelder der Reisenden oder LDI, beruht, wird die Agentur LDI von allen Ansprüchen des Anmelders der Reisenden oder anderer Dritter auf erstes Anfordern freistellen und freihalten. Davon unberührt bleibt eine Freistellungspflicht nicht auf erstes Anfordern. Es gilt die aktuelle Gesetzeslage.

## **6. Provisionsregelung**

- 6.1 Die Agentur und angeschlossene Agenturen (sofern letztere nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch LDI durch die Agentur eingesetzt werden dürfen) haben für alle während der Laufzeit dieses Agenturvertrages für LDI vermittelten, abgeschlossenen und ausgeführten Verträge mit Reisenden Anspruch auf Provision, sofern die Vermittlungsbemühungen der Agentur für den Vertragsabschluss mit den Reisenden (mit-)ursächlich waren. Dafür ist kein Mindestumsatz erforderlich.
- 6.2 Für den Provisionsanspruch der Agentur auf die Vermittlung von Vertragsleistungen nach Ziffer 6.1 gelten 11 % Provision.
- 6.3 Bei einem Jahresumsatz von mindestens 15.000 Euro wird die Provision nach Eingang der Anzahlung der Reisenden abgerechnet. Ansonsten erfolgt die Zahlung der Provision zum Ende der Folgeweche nach Abreisedatum.

- 6.4 Die über die Provision hinausgehenden Provisionen lt. Kooperationsvertrag für den Jahresumsatz werden nach Abschluss des sogenannten „touristischen Jahres“ (01. November bis 31. Oktober p.a.) im Folgemonat abgerechnet.
- 6.5 Die Agentur erhält zusätzlich zu den Provisionen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 die jeweils geltende gesetzliche MwSt., vorausgesetzt, sie hat ihren Sitz in Deutschland und ist nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Bei Agenturen, die ihren Sitz im Ausland haben, kommt das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung, bei dem die Umsatzsteuer von der Agentur berechnet und an das Finanzamt abgeführt wird.
- 6.6 Agenturen, die einer Reisebüroketten- oder -kooperation angehören, mit der LDI eine zentralseitige Vereinbarung hat, können abweichende Sonderkonditionen bei LDI erhalten. In diesem Fall gibt die Agentur ihre Ketten- bzw. Kooperationszugehörigkeit bei der Agenturbeantragung mit an.
- 6.7 Die Provision errechnet sich aus dem Gesamtpreis der vermittelten Vertragsleistungen, einschließlich Einzelzimmerzuschlag, Ausflugs Pakete, Saisonzuschläge, Bearbeitungs- und Stornogebühren sowie Versicherungsleistungen. Nicht verprovisioniert werden Visagebühren, Umbuchungsgebühren, Mahngebühren, Steuern, Abgaben aller Art (z.B. Kurtaxe), Flugsicherheitsgebühren, Flughafenzuschläge und die vom Reisenden im Zielgebiet gebuchten Leistungen (insbesondere Ausflüge, Verlängerungswoche usw.). Die Luftverkehrsabgabe wird, soweit sie nicht gesondert ausgewiesen ist, für die Berechnung der Provision nicht aus dem Gesamtpreis herausgerechnet. Abgaben, Steuern oder Ähnliches, die durch den Reisenden direkt vor Ort gezahlt werden müssen, oder bei denen LDI nicht Zahlungsempfänger ist, werden bei der Berechnung der Provision nicht berücksichtigt, auch wenn diese in der Rechnung an den Reisenden zur Bezifferung des Gesamtpreises ausgewiesen oder erwähnt sind.
- 6.8 Die über die Provision hinausgehenden Provisionen für den Jahresumsatz berechnen sich aus dem Gesamtpreis aller im Laufe des touristischen Geschäftsjahres tatsächlich in Anspruch genommenen und durch die Agentur vermittelten Vertragsleistungen.

- 6.9 Bei Rücktritt des Anmelders der Reisenden vom Vertrag (ohne Verschulden von LDI) erhält die Agentur anteilig Provision an den vom Anmelde der Reisenden tatsächlich gezahlten Entschädigungen wegen des Rücktritts von der Reise.
- 6.10 Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn das Geschäft mit dem Anmelde der Reisenden gemäß § 87a Abs. 3 HGB seitens LDI nicht ausgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn die gebuchte Reise aufgrund außerhalb des Einflussbereichs von LDI liegender außergewöhnlicher Umstände (z. B. Krieg, Streik, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, besondere Witterungsverhältnisse, Katastrophen usw.) bzw. wegen Nichterreichung einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung der Reise wegen Überschreitens der wirtschaftlichen Opfergrenze (sofern zu ermitteln) durch LDI nicht durchgeführt wird.
- 6.11 Neuvereinbarungen von Provisionssätzen sind jederzeit möglich. Jedoch sind bei einer dadurch eintretenden Veränderung zu Ungunsten der Agentur für die Bekanntgabe der Neuregelung die Fristen einzuhalten, die gemäß Ziffer 9.2 für die Kündigung dieses Agenturvertrages vereinbart sind. Sonder-, Super- und Zusatzprovisionen, nicht jedoch Staffelp provisionen, sind davon ausgenommen, soweit sie von vornherein auf einen festgelegten Zeitraum begrenzt waren.
- 6.12 Mindert sich der Preis nach der Abreise der Reisenden aus Gründen, die ausschließlich LDI zu vertreten hat, besteht seitens der Agentur Anspruch auf die volle Provision aus dem zugrunde liegenden Vertrag mit dem Reisenden.
- 6.13 Mit der Provisionszahlung durch LDI sind alle Ansprüche der Agentur gegenüber LDI abgegolten. Alle ihr aus dem Agenturvertrag und ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten und Aufwendungen trägt die Agentur selbst, sofern keine weitergehende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird; weitergehende Vergütungs-, Aufwendungsersatz- oder Kostenerstattungsansprüche bestehen für die Agentur nicht.
- 6.14 Der Agentur steht kein Anspruch auf Provision zu, wenn der Anmelde der Reisenden mit der Bezahlung von fälligen Rechnungsbeträgen von LDI in Verzug gerät und aus diesem Grund die Beitreibung des Preises durch LDI gegenüber dem Anmelde der Reisenden im Wege des gerichtlichen Mahn- oder Klageverfahrens durchgeführt werden muss und keine Durchsetzbarkeit des Anspruchs gegeben ist.

- 6.15 Für Verträge, die erst nach dem Ende dieses Agenturvertrages abgeschlossen werden, erhält die Agentur keine Provision. Für Verträge, die erst nach dem Ende dieses Agenturvertrags ausgeführt werden, erhält die Agentur insoweit keine Provision, als die Leistungen an den Reisenden später als 18 Monate nach dem Ende dieses Agenturvertrages erbracht werden (maßgeblich ist der tatsächliche Anreisetag).
- 6.16 Der Anspruch auf Provision verjährt gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen (BGB/HGB), gerechnet ab dem Zeitpunkt seines Entstehens. Der Provisionsanspruch darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch LDI weder abgetreten noch verpfändet werden. LDI wird seine Zustimmung in der Regel nicht verweigern, sofern die Abtretung oder Verpfändung von Provisionsansprüchen gegenüber Kreditinstituten erforderlich ist, um im Rahmen von Krediten für den Geschäftsbetrieb der Agentur Sicherheiten zu stellen.

## **7. Vertraulichkeit**

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei unbefristet vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen. Vertrauliche Informationen sind
- im Rahmen der Zusammenarbeit entwickelte oder entstandene Informationen;
  - sämtliche Informationen oder Dokumente, die einer Partei von der anderen Partei oder über die andere Partei im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden, sowie
  - die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Kenntnis über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei den Parteien.

7.2 Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit

- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden;
- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden;
- vertrauliche Informationen von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden;
- die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben

bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt;

- die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat oder
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.

## 8. Compliance

- 8.1 Die Agentur gewährleistet, dass in ihrem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung, sowie Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen.
- 8.2 Die Agentur verpflichtet sich, bei ihrer Geschäftstätigkeit soziale Mindeststandards einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die im LDI - Code of Conduct (siehe **Anlage**) niedergelegten Mindeststandards, die die Agentur als Vertragsgrundlage anerkennt.
- 8.3 Die Agentur sieht von jeglichen Zuwendungen/Geschenken an Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen von LDI sowie jeweils dieser nahestehenden Personen ab.

Seite 13/18

8.4 Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 8.1 bis 8.3 berechtigt LDI insbesondere, der Agentur eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Agenturvertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen.

8.5 Hinweise auf Verstöße gegen geltendes Recht durch die Agentur oder LDI oder ihre Mitarbeiter können über folgende Meldewege mitgeteilt werden:

Compliance-Beauftragter:

Tel. +49 7132 94 2526, E-Mail [compliance@lidl.com](mailto:compliance@lidl.com)

Vertrauensanwältin:

Dr. Margarete Gräfin von Galen (Fachanwältin für Strafrecht)

Mommsenstraße 45, 10629 Berlin

Tel. +49 30 310182 13, E-Mail [galen@galen.de](mailto:galen@galen.de)

Online Meldesystem:

[www.lidl.de/compliance](http://www.lidl.de/compliance)

oder direkt unter <https://www.bkms-system.net/lidl>

## 9. Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

9.1 Dieser Agenturvertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2 Der Agenturvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9.3 Aus wichtigem Grund kann dieser Agenturvertrag fristlos oder mit einer Auslauffrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grober Vertragsverletzung,
- bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen,
- bei Schädigung der Belange oder des Ansehens von LDI durch die Agentur,
- bei Betriebseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleiches oder Insolvenz oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen (Offenbarungseid) durch die Inhaber der Agentur,
- wenn durch eine Änderung in der Geschäftsführung, der Inhaberschaft oder der Gesellschafterverhältnisse bei einer der Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der anderen Partei objektiv nicht zuzumuten ist. In jedem der vorstehend aufgeführten Fälle haben die Parteien die Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung.

Seite 14/18

- 9.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.5 Die Agentur wird bei Vertragsende sämtliche von LDI überlassenen und bei der Agentur noch vorhandenen Unterlagen, die im Eigentum von LDI stehen, unverzüglich an LDI zurückgeben.

## **10. Rechte und Pflichten nach Vertragsende**

Auch nach Vertragsbeendigung bleiben alle Verpflichtungen aus dem Agenturvertrag so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäfte abgewickelt sind, die Endabrechnung vorgenommen ist und alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind; sofern an anderer Stelle in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.

## **11. Abtretung, Rechtsnachfolge**

- 11.1 Rechte oder Pflichten aus diesem Agenturvertrag können ganz oder teilweise mit schriftlicher Zustimmung von LDI an Dritte abgetreten oder übertragen werden.
- 11.2 Im Falle der Veräußerung der Agentur gehen Rechte und Pflichten aus diesem Agenturvertrag erst mit schriftlicher Zustimmung von LDI auf den Erwerber über.

## **12. Anlagen**

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Agenturvertrages:

**Anlage – Lidl Code of Conduct**

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Für Lücken gilt dies entsprechend.
- 13.2 Auf diesen Vertrag und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet das deutsche Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) von drei gemäß der ICC-Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten endgültig entschieden. Das beschleunigte Verfahren findet keine Anwendung. Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Seite 15/18

**Agentur**

**Lidl Digital International GmbH & Co. KG**

.....  
(Datum)

Berlin, März 2018

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



.....  
(Namen in Druckschrift)

**Christoph Hahn**  
Geschäftsführer  
Reisen

**Dierk Berlinghoff**  
Bereichsleiter  
Reisen

## **Lidl - Code of Conduct**

Lidl achtet im eigenen Unternehmen und in den Geschäftsbeziehungen zu seinen Geschäftspartnern auf die Umsetzung sozialer Mindeststandards. Lidl ist Mitglied in der Gemeinschaftsinitiative "Business Social Compliance Initiative" (BSCI) im Rahmen des europäischen Außenhandelsverbandes. Auf dieser Grundlage hat Lidl einen eigenen Code of Conduct entwickelt, mit dem Lidl das Ziel verfolgt, soziale Mindeststandards bei seinen Geschäftspartnern in den unterschiedlichen Ländern zu verbessern. Diese Mindeststandards sind wesentliche Grundlage für die Geschäftsbeziehungen von Lidl mit seinen Vertragspartnern.

### **1. Menschenwürde**

Die Menschenwürde ist als elementare Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens zu achten.

### **2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

Die geltenden nationalen und sonstigen maßgeblichen Gesetze und Vorschriften sowie die Konventionen der ILO und der UN sind einzuhalten. Von allen geltenden Regelungen ist stets die zur Verwirklichung des Schutzzwecks am besten geeignete maßgeblich. Bestechung, Bestechlichkeit und sonstige Korruption sind verboten.

### **3. Verbot von Kinderarbeit**

Bei der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen für Lidl ist Kinderarbeit, wie sie durch die Konventionen der ILO und der Vereinten Nationen, den internationalen Standard SA8000 oder durch nationale Vorschriften definiert wird, verboten. Verstöße gegen dieses Verbot sind durch dokumentierte Strategien und Verfahren zu beseitigen; die schulische Ausbildung der Kinder soll angemessen unterstützt werden. Heranwachsende (Jugendliche), die entsprechend der Definition des internationalen Standards SA8000 mindestens 15 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur außerhalb der Schulzeit beschäftigt werden. Unter keinen Umständen darf die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden und die täglich insgesamt in der Schule, bei der Arbeit und mit dem Transport verbrachte Zeit 10 Stunden überschreiten. Heranwachsende (Jugendliche) dürfen keine Nachtarbeit verrichten.

### **4. Verbot der Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen**

Alle Formen der Zwangsarbeit sind verboten. Die Anwendung körperlicher Strafen, nötigenfalls mentalen oder physischen Zwangs sowie beleidigender verbaler Beschimpfungen ist verboten.

### **5. Arbeitsbedingungen und Vergütung**

Die national geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Löhne und sonstigen Zuwendungen müssen mindestens den gesetzlichen Regelungen und/oder den Standards der örtlichen Fertigungswirtschaft entsprechen. Die Löhne und sonstigen Zuwendungen sind klar zu definieren und regelmäßig auszuzahlen bzw. zu leisten. Das Ziel ist die Zahlung von Löhnen und sonstigen

Seite 17/18

Zuwendungen, die die Lebenshaltungskosten decken, soweit die gesetzlichen Minimumlöhne hierfür zu gering sind. Abzüge für Sachleistungen sind nur in geringem Umfang und nur in angemessenem Verhältnis zum Wert der Sachleistung zulässig.

Die regelmäßige Höchstarbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie beträgt nicht mehr als 48 Stunden pro Woche. Die Zahl der Überstunden beträgt nicht mehr als 12 Stunden pro Woche; zusätzliche Überstunden sind nur zulässig, wenn sie aus kurzfristigen betrieblichen Gründen erforderlich und durch eine kollektivrechtliche Regelung erlaubt sind. Geleistete Überstunden sind gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen. Nach 6 Arbeitstagen in Folge hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf einen arbeitsfreien Tag. Mehr Arbeitstage in Folge sind nur zulässig, wenn dies nach nationalem Recht und einer kollektivrechtlichen Regelung erlaubt ist.

#### **6. Diskriminierungsverbot**

Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität, des Alters, der Religion oder Weltanschauung, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der nationalen oder sozialen Herkunft oder einer Behinderung der Beschäftigten ist verboten.

#### **7. Organisations- und Versammlungsfreiheit**

Die Rechte der Beschäftigten zur Gründung von Arbeitsorganisationen und der Beitritt zu diesen sowie die Rechte zur Führung von Kollektivhandlungen nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Gesetze und Vorschriften sowie der ILO-Konventionen dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Beschäftigten dürfen wegen der Wahrnehmung dieser Rechte nicht diskriminiert werden.

#### **8. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

Sichere und gesundheitsverträgliche Bedingungen am Arbeitsplatz sind zu gewährleisten. Zustände am Arbeitsplatz und in betrieblichen Einrichtungen und Arbeitsbedingungen, die grundlegende Menschenrechte verletzen, sind verboten. Insbesondere Heranwachsende (Jugendliche) sollen keinen gefährlichen, unsicheren oder ungesunden Umständen ausgesetzt werden, die ihre Gesundheit und Entwicklung gefährden. Das Personal soll regelmäßig über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult werden.

Aus dem Bereich der Geschäftsführung ist ein Beauftragter für die Gesundheit und Sicherheit des Personals zu bestimmen, der für die Einführung und Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz verantwortlich ist.

#### **9. Umweltschutz**

Die umwelt- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften zur Abfallbehandlung, zum Umgang mit Chemikalien oder anderen gefährlichen Materialien oder Stoffen sind einzuhalten. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit gefährlichen Materialien und Stoffen zu unterrichten.

#### **10. Betriebliche Umsetzung**

Die Umsetzung und Begleitung der vorstehend genannten sozialen Standards ist durch eine betriebsinterne Strategie der sozialen Verantwortlichkeit und durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren zu bewerkstelligen. Es ist ein betriebsinternes Meldewesen für Verstöße gegen diese sozialen Standards einzurichten; Beschäftigte, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht diszipliniert oder benachteiligt werden.

Die Geschäftspartner sind damit einverstanden, dass die Umsetzung der Sozialstandards jederzeit entweder durch Lidl selbst oder durch einen von Lidl beauftragten unabhängigen Prüfer kontrolliert werden kann.

Jeder Vertragspartner von Lidl erklärt sich bereit, diese Sozialstandards in seinem Unternehmen umzusetzen und sie auch seinen Geschäftspartnern aufzuerlegen und für die Umsetzung Sorge zu tragen.

## Agenturfragebogen

Bitte ausgefüllt zurücksenden an JT Touristik. Fax: +49(0)30.887787880 oder Email: agentur@jt.de

### Allgemeine Kontaktdaten

Handelsgerichtlicher Firmenname (Kopie des Handelsregistrauszuges beifügen)		Rechtsform
Straße Nr./Postfach	Postleitzahl Ort	Homepage
Telefon	Fax	Email
Name Geschäftsführer/Inhaber	Name Büroleitung	HRB-Nummer
Umsatzsteuernummer	Kontoinhaber	Name des Geldinstituts
IBAN		SWIFT/BIC

Verfügen Sie über Filialen?

Nein  Ja (Wenn ja, bitte die Adresse angeben) \_\_\_\_\_

Ketten-/Kooperationszugehörigkeit

Nein  Ja (Wenn ja, zu welcher?) \_\_\_\_\_

	Agenturnr./BSt.Nr.		Agenturnr./BSt.Nr.
<input type="checkbox"/> Amadeus TOMA	_____	<input type="checkbox"/> sabre red+merlin	_____
<input type="checkbox"/> BistroPortal	_____	<input type="checkbox"/> Traveltainment	_____
<input type="checkbox"/> CETS	_____	<input type="checkbox"/> Traffics Cosmo	_____
<input type="checkbox"/> Jack Plus/myJack	_____	<input type="checkbox"/> XENA/Neo	_____
<input type="checkbox"/> LMplus/Buma	_____		

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben erteilten Informationen sowie die Kenntnisnahme der Agenturbedingungen. Die Kopie des Handelsregistrauszuges bzw. der geltenden Gewerbebeanmeldung habe ich beigefügt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift  
Inhaber/Geschäftsführer

Wir versichern ausdrücklich, dass alle Angaben streng vertraulich behandelt und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.